

TEIL B – TEXT

1. AUSSCHLUSS GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO

DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 (2) NR. 3 BAUNVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE) SIND GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

2. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE GEMÄSS § 4 (3) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN) NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

3. WOHNEINHEITEN GEMÄSS §9 (1) NR. 6 BAUGB

ES SIND MAX. 2 WOHNHEITEN PRO EINZELHAUS UND 1 WOHNHEIT PRO DOPPELHAUSHÄLFTE ZULÄSSIG.

4. BAULICHE NEBENANLAGEN GEMÄSS §14 (1) BAUNVO

DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS §14 (1) BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD EINSCHLIESSLICH DER GENEHMIGUNGSFREIEN VORHABEN GEMÄSS §69 LBO AUSGESCHLOSSEN.

5. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 18 BAUNVO

DIE FESTGESETZTE FIRSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE BEZIEHT SICH AUF DIE OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE.

6. ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB

- a) PRIVATE STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN SOWIE FUSSWEGE SIND AUS OFFENFUGIGEN, WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN HERZUSTELLEN.
- b) EINE ABSENKUNG DES ANSTEHENDEN GRUNDWASSERSPIEGELS IM ZUGE DER BEBAUUNG IST DURCH EINE VOLLSTÄNDIGE ABDICHTUNG DER KELLER-AUSSENWÄNDE GEGEN DRÜCKENDES WASSER ("WEISSE WANNE") AUF DAUER AUSZUSCHLIESSEN.

7. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) NR. 25 A BAUGB)

7.1 PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNG

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 A BAUGB SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN. ES SIND 25% BÄUME UND 75% STRÄUCHER VORZUSEHEN.

- 7.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE BÄUME MIT EINEM MINDESTSTAMMUMFANG VON 18/20 CM IN 1,00 M STAMMHÖHE GEMESSEN ZU SETZEN. DIE BAUMSTANDORTE SIND ALS OFFENE BAUMSCHEIBEN ZU GESTALTEN UND ZU BEGRÜNEN.

7.3 PFLANZGEBOT FÜR PRIVATE GRUNDSTÜCKE

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IST JEWEILS MIND. EIN HOCHSTAMM-GEHÖLZ ZU PFLANZEN. (QUALITÄT SIEHE ZIFFER 8.2)

8. ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 B BAUGB

- 8.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 B BAUGB UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. BODENVERSIEGELUNGEN UND -VERFESTIGUNGEN SIND IM WURZELBEREICH DER ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME UND GEHÖLZBESTÄNDE UNZULÄSSIG. FÄLL- UND RODUNGSARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.
- 8.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN -HECKE- SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN. FÜR NOTWENDIGE ZUFahrTEN BZW. ZUGÄNGE SIND UNTERBRECHUNGEN DER ZUM ERHALT FESTGESETZTEN HECKE ZULÄSSIG. DIESE SIND AUF MAX. 3,50M JE GRUNDSTÜCK ZU BEGRENZEN.

9. SICHTDREIECKE GEMÄSS § 9(1) NR. 10 BAUGB

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

10. IMMISSIONSSCHUTZ GEM. § 9 (1) NR. 24 BAUGB

AUF DEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG (LÄRMPEGELBEREICH III UND IV) SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUGB ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERE WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSEN EINGEHALTEN WERDEN. (DIN 4109, TEIL 5, 11/1989) . DIES GILT NICHT FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.

DIE GRUNDRISSSE DER WOHNUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN ZUR VON DER STRASSE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND. FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSEMEM FENSTER SICHER ZU STELLEN.

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL:

LÄRMPEGELBEREICH III - 61-65 dB (A)

LÄRMPEGELBEREICH IV - 66-70 dB (A)

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches
			erf. R' _{w, res} des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 92 LBO I.V.M. § 9 (4) BAUGB

DACHNEIGUNG

WOHNGEBÄUDE MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 15° BIS 48° HABEN. DIESE DACHNEIGUNG GILT BEI GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN FÜR DAS HAUPTDACH. FÜR NEBENDÄCHER SIND AUCH FLACHGENEIGTE UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

HINWEISE:

1. INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES SIND DIE FESTSETZUNGEN DER ORTSGESTALTUNGSSATZUNG IN DER JEWELNS GÜLTIGEN FASSUNG, DEREN TEILBEREICH AUS § 1 (2) SATZ 2 HERVORGEHT, ZU BEACHTEN.
2. ES GILT DIE BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) IN DER JEWELNS GÜLTIGEN FASSUNG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

WA

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB
§ 16 BAUNVO

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

FH

FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) NR.2 BAUGB



OFFENE BAUWEISE

§ 22 BAUNVO



BAUGRENZE

§ 23 BAUNVO



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) NR.11 BAUGB



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH



FUSSGÄNGERBEREICH

GRÜNFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG :

§ 9 (1) NR.15 BAUGB



STRASSENBEGLEITGRÜN



SPIELPLATZ



GEHÖLZ

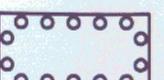
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-
NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-
WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20 BAUGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) NR.25A BAUGB



ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN

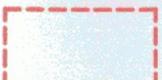


BÄUME ZU ERHALTEN



SONSTIGE BEPFLANZUNG -HECKE- ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN,
STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-
ANLAGEN

§ 9 (1) NR.4, 22 BAUGB

ST

STELLPLÄTZE

M

FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE
ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR
SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE
DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
HIER : LÄRMPEGELBEREICHE

§ 9 (1) NR.24 BAUGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 (7) BAUGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG,
Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG
DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES
BAUGEBIETES

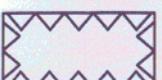
§ 1 (4) BAUNVO

§ 16 (5) BAUNVO

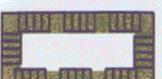
5,00 MASSANGABE IN METER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND
KENNZEICHNUNGEN

§ 9 (6) BAUGB



FLÄCHEN IM SICHTDREIECK , DIE VON DER
BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND



UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND
SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ-
RECHTS



GESETZLICH GESCHÜTZTER BIOTOP
HIER: BACHKERBTAL

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—○— VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

—x○x— KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

— — — IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{51}{7}$ VORH. FLURSTÜCKSNUMMER

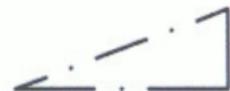
34 VORH. HAUSNUMMERN



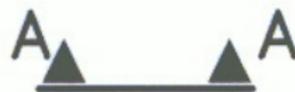
VORH. GEBÄUDE



KÜNFTIG ENTFALLENDEN GEBÄUDE



SICHTDREIECK



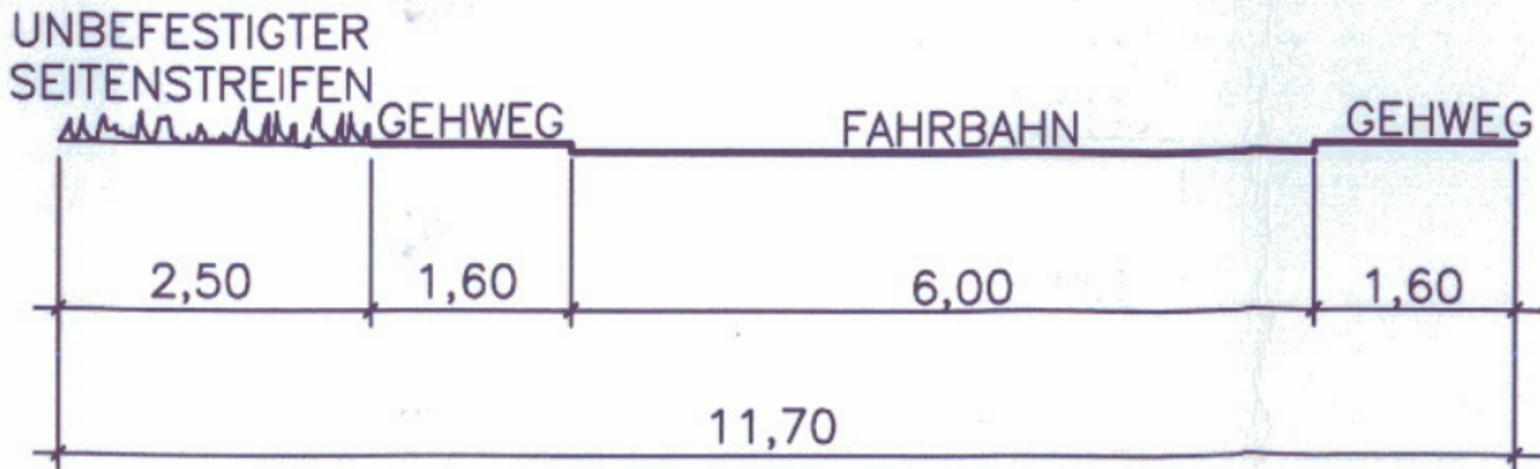
LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE



BÖSCHUNG

STRASSENSCHNITTE M.: 1:100

SCHNITT A-A BOLANDE



SCHNITT B-B PLANSTRASSE



SCHNITT C-C POMMERNWEG



VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 10.12.1997 . DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 04.01.2000 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST AM 11.01.2000 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 08.12.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 12.07.2000 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.08.2000 BIS ZUM 13.09.2000 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 29.07.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12.02.03



.....
BÜRGERMEISTER

6. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13.12.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

7. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13.12.2000 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12.02.03



.....
BÜRGERMEISTER

8. DER UMWELT- UND PLANUNGSAUSSCHUSS HAT AM 09.04.2001 ERNEUT DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AUF ZWEI WOCHEN VERKÜRZT.

9. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.08.2001 BIS EINSCHLIESSLICH 14.09.2001 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 3 I.V.M. § 3 ABS. 2 BAUGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN ZU DEN GEÄNDERTEN ODER ERGÄNZTEN TEILEN DES ENTWURFS VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 14. AUGUST 2001 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12.02.03



.....
BÜRGERMEISTER

10. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 06.11.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

11. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 06.11.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12.02.03



.....
BÜRGERMEISTER

25. Okt. 2001 beide Daten geändert
~~30. Mai 2001~~ *20.3.03*

12. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.



~~30. Jan. 2003~~
~~30. Jan. 2002~~

Katasteramt
Bad Oldesloe

~~ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR~~

13. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

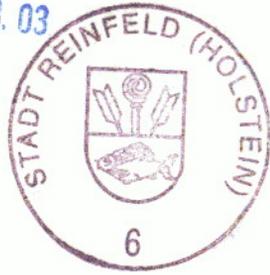
STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12.02.03



~~BÜRGERMEISTER~~

14. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 2.1.02.03 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST GEMÄSS § 215 (2) BAUGB AUF DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG HINGEWIESEN WORDEN SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN. HINGEWIESEN WURDE AUCH AUF VORAUSSETZUNGEN UND ERLÖSCHEN VON ENT-SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB), SOWIE AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 2.2.02.03 IN KRAFT GETRETEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 04.03.03



~~BÜRGERMEISTER~~

SATZUNG

SATZUNG DER STADT REINFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

3. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: GRUNDSTÜCK DES "KINDERHEIMES SONNENSCHNITT",
BOLANDE 26-34, GELEGEN ZWISCHEN DER STRASSE BOLANDE, DEM
POMMERNWEG UND DEM FORSTWEG.

AUFGRUND DES § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2181)
SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM ~~11.07.1994~~ 10.01.00
(GVOBl. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 06.11.2002 FOLGENDE SATZUNG ÜBER
DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 3. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

